



MR Wesermünde-Osterholz e. V. • Hollener Heide 39 • Hollen • 27616 Beverstedt

Geschäftsordnung des Maschinenringes

Wesermünde – Osterholz e. V.

„Mitgliederversammlung“

Tel.: 04748 2034

Fax: 04748 2036

E-mail: maschinenring.wem-ohz@ewetel.net

Internet: www.mr-wem-ohz.de

Präambel:

Sämtliche personenbezogenen Begriffe stehen für weibliche und männliche Personen des Maschinenringes Wesermünde – Osterholz e. V.!

Ferner sollen die in dieser Geschäftsordnung aufgestellten Regeln bzw. niedergeschriebenen Aufgaben als Leitfaden für die Mitglieder, die Organe und die Geschäftsstelle dienen.

Vom Maschinenring werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- 1.) Allgemeine Aufgaben sowie Aufgaben gegenüber Einzelmitgliedern:
 - 1.1) Allgemeininformationen und Weiterbildung der Mitglieder.
 - 1.2) Verfügbarkeit der Organisation in Katastrophenfällen als Koordinationsstelle.
 - 1.3) Einrichtung von Vermittlungsbörsen
 - a) -zur umwelt- und pflanzenbaugerechten Verwertung organischer Nährstoffträger im Rahmen der jeweils aktuellen und entsprechenden Verordnungen.
 - b) -zum bedarfsgerechten Anbau bzw. der Verwertung von Wirtschaftsfuttermitteln der angeschlossenen Betriebe.
 - 1.4) Förderung von Maßnahmen der Landschaftspflege und Kommunalarbeiten im Organisationsrahmen des Maschinenringes.
 - 1.5) Organisation des überbetrieblichen Maschineneinsatzes der Mitglieder einschließlich der erforderlichen bzw. gewünschten Abrechnungen.
 - 1.6) Vermittlung gegenseitiger Arbeitshilfe und Organisation des Einsatzes von Betriebshelfern
 - 1.7) Die Förderung von Maßnahmen, die dem Einzelmitglied bzw. der Gemeinschaft des Maschinenringes zugute kommen.

Mitgliederversammlung:

Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Tagesordnungspunkte, welche den Mitgliedern nicht mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin bekannt sind, dürfen nur behandelt werden, wenn keines der Mitglieder widerspricht.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Mitglied kann einen Familienangehörigen oder Mitarbeiter schriftlich bevollmächtigen, ihn auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt zu vertreten.

Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel so durchgeführt, dass die Stimmberchtigten ihre Zustimmung zu einem Antrag durch Heben der Hand zum Ausdruck bringen.



Eine schriftliche Wahl findet nur dann statt, wenn der Vorstand dieses beschließt, oder mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse über die Enthebung von Vorstandsmitgliedern haben grundsätzlich in schriftlicher Abstimmung zu erfolgen.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit ist die Wahl oder Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt die Wahl oder Abstimmung als abgelehnt!

Beschlüsse über die Satzung müssen mindestens von dreiviertel der anwesenden Mitglieder gebilligt werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen aber Mitglieder des Maschinenringes sein müssen.

Jährlich wird ein Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre gewählt.

Die Kassenprüfer haben ausschließlich die Kasse des Maschinenringes, insbesondere die Belege (Einnahmen - Ausgaben) zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von den Kassenprüfern gegenzuzeichnen ist. Hierin sind die jeweiligen Namen der Kassenprüfer, der Name der jeweils für die Kontoführung verantwortlichen Person, die Kassenanfangs- und endbestände, sowie die Über- bzw. Unterschüsse festzuhalten. Ferner ist im jeweiligen Protokoll nochmals auf die Verschwiegenheitspflicht der Prüfer hinzuweisen. Sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, haben die Prüfer den Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen!

Aufgaben der Mitgliederversammlung, welche nicht in der Satzung geregelt sind:

- 1.1. Die Wahl des Vorstandes.
- 1.2. Die Festsetzung der von den Mitgliedern zur Deckung der Kosten des Maschinenringes zu leistenden Zahlungen.
- 1.3. Die Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages.
- 1.4. Die Wahl von Kassenprüfern.
- 1.5. Die Entlastung vom Vorstand.
- 1.6. Die Entlastung der Geschäftsführung.
- 1.7. Die Wahl des Vorsitzenden.

Das Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden liegt beim Gesamtvorstand.

Der Vorsitzende ist für eine Wahlperiode von drei Jahren gewählt.

- 1.8. Die Wahl der Stellvertreter.

Das Vorschlagsrecht von zwei Stellvertretern liegt beim Gesamtvorstand.

Die Stellvertreter sind jeweils für drei Jahre gewählt.

Der Vorsitzende und beide Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Die Wahlen sind so anzulegen, dass jährlich nur ein Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes neu gewählt wird, somit soll sichergestellt werden, dass zu jederzeit ein geschäftsführender Vorstand handlungsfähig im Amt ist.



Verlässt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode den Vorstand, so ist vor der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes zunächst die Gesamtmitgliederzahl von 11 Vertretern insgesamt wieder aufzufüllen.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; notwendige Aufwendungen sind zu erstatten.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.